

Angelegenheiten

- der Trägerversammlung
- des Beirats
- des Personalrats
- der Schwerbehindertenvertretung
- der Jugend- und Auszubildendenvertretung

**Geschäftsführer
Jobcenter
Kreis Unna**

- Büro der Geschäftsführung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kundenreaktionsmanagement
- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Controlling / Datenschutz
- Finanzen / BfdH

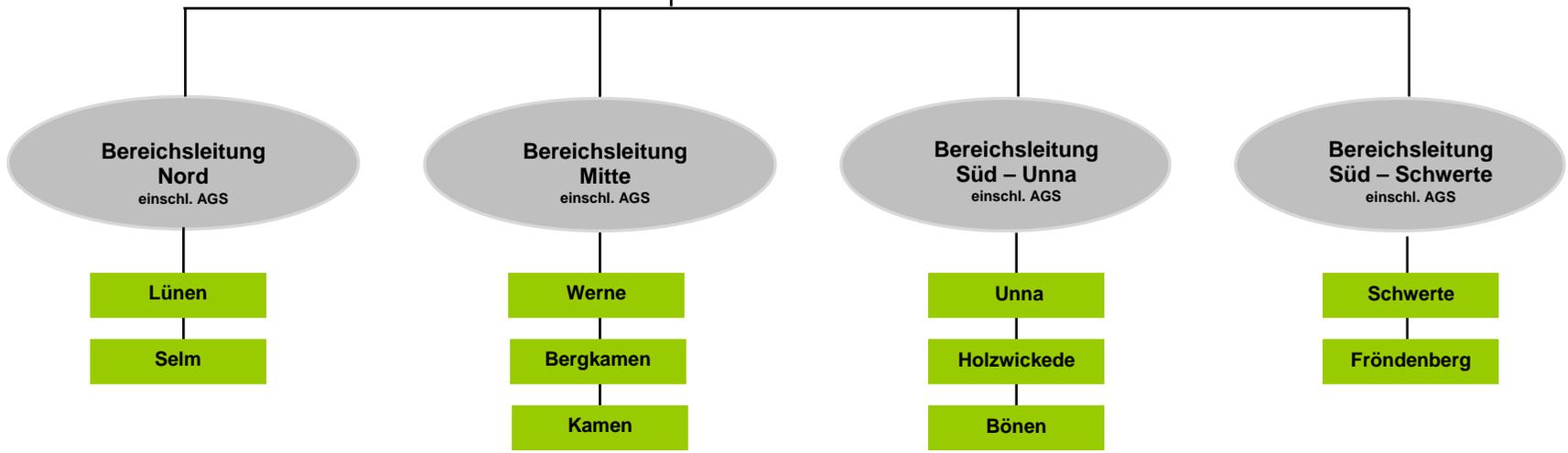
- Team Unterhalt
- Außendienst
- Förderteam
- Projektteam JobOffensive 50+ und Gute Arbeit für Alleinerziehende
- Projektbüro
- 1 Fachexperte M+I
- 1 Fachexperte Leistung

**Fachbereichsleiter
Markt und Integration,
Leistungsgewährung**

**stellv.
Geschäftsführer**

**Fachdienstleiter
Interne Dienste
und
Recht**

- Personal
- Immobilienmanagement
- Statistik
- Einkauf und Beschaffung
- Ordnungswidrigkeiten
- Widerspruchsstelle



Entwurf
einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm
zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II*
 (* Grundlage der Vereinbarung sind die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen des SGB II)

§ 44b Gemeinsame Einrichtung

- (7) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende **bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers** nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung **nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr**; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufgaben werden von Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind.
- (7) Die Träger **bestimmen den Standort** sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung. Die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Träger können die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren.

§ 1**Gemeinsame Einrichtung**

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung bilden der Kreis Unna sowie die Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm als Träger der Grundsicherung eine gemeinsame Einrichtung gem. § 44 b SGB II..
- (2) Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II wahr. Den Trägern obliegt die Verantwortung für die recht- und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die gemeinsame Einrichtung gem. § 50 Abs. 3 SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik.
- (4) Bezug nehmend auf § 50 SGB II stellt die Bundesagentur für Arbeit sicher, dass jederzeit auf Verlangen des Kreises die im Zusammenhang mit den kommunalen Leistungen stehenden gespeicherten Daten komplett bzw. in ausgewerteter Form Kosten frei zur Verfügung gestellt werden.

§ 2**Name und Sitz**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen
- Jobcenter Kreis Unna.**
(im nachfolgenden Jobcenter genannt)
- (2) Sitz des Jobcenters und postalische Adresse ist
Bahnhofstr. 63, 59423 Unna

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>(7) Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen....</p> <p>(7) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Jobcenters</p> <p>(1) Das Jobcenter nimmt für die Agentur für Arbeit folgende Leistungen wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ▪ Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Mehrbedarfe ▪ Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld ▪ Zusätzliche Leistung für die Schule <p>(2) Das Jobcenter nimmt für den Kreis Unna folgende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterkunft und Heizung ▪ Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten ▪ Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt ▪ Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen <p>(3) Hiervon abweichend werden die Verfahren zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus gem. § 36 a SGB II vom Kreis Unna wahrgenommen.</p> <p>(4) Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit stellt der Kreis Unna sicher, dass nachfolgende sozialintegrativen Dienstleistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, bedarfsgerecht und zeitnah erbracht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, ▪ die Schuldnerberatung, ▪ die psychosoziale Betreuung, ▪ die Suchtberatung. <p>Der Umfang sowie die Art und Weise der Leistungserbringung ist den jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorbehalten.</p> <p>(5) Für die Zusammenarbeit mit der Schuldner- und Suchtberatung gelten</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
	<p>die Handbücher in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(6) Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder wird vom Kreis Unna im Einvernehmen mit den Trägern der Jugendhilfe nach § 22 ff. SGB VIII auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Vereinbarung sichergestellt.</p>
<p>noch § 44b (5) Die Bundesagentur stellt der gemeinsamen Einrichtung Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erbringung von Dienstleistungen</p> <p>Zusätzlich zur Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b (5) SGB II können der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Jobcenter Dienstleistungen gegen Entgeltzahlung anbieten. Über die grundsätzliche Inanspruchnahme entscheidet die Trägerversammlung.</p>
<p>SGB II Abschnitt „Leistungen“: - § 18d – Örtlicher Beirat</p> <p>Abschnitt „Einheitliche Entscheidung“ - § 44c – Trägerversammlung - § 44d - Geschäftsführer</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe des Jobcenters</p> <p>Das Jobcenter hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Trägerversammlung → Geschäftsführung → Örtlicher Beirat
<p>Trägerversammlung (§ 44c)</p> <p>(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, perso-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Trägerversammlung</p> <p>(1) Die Trägerversammlung setzt sich aus 6 Vertretern zusammen, d.h. Agentur für Arbeit und Kreis Unna entsenden jeweils 3 Vertreter und benennen deren Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna vereinbaren, dass der Vorsitz in der Trägerversammlung und der Geschäftsführer jeweils abwechselnd von den jeweiligen Trägern gestellt werden.</p> <p>(3) Der Vorsitz in der Trägerversammlung wird erstmalig vom Kreis Unna für einen Zeitraum von 5 Jahren gestellt.</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>nalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, 2. der Verwaltungsablauf und die Organisation, 3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung, 4. die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 4, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden, 5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, 6. die Arbeitsplatzgestaltung, 7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung, 8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung, 9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten. <p>(3) Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr.</p> <p>(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen nach diesem Buch zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eins zu 75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, 2. eins zu 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben. <p>(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.</p> <p>(6) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grund-sicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.</p>	<p>(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreises Unna sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden.</p> <p>(5) Bei der Personalbedarfsermittlung werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 1:75 bei Eingliederungsleistungen in Arbeit für erwerbsfähige Jugendliche (U25) ○ 1:150 bei Eingliederungsleistungen in Arbeit für erwerbsfähige Erwachsene (Ü25) ○ 1:130 für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes je Bedarfsgemeinschaft ○ 1: 75 für beschäftigungsorientiertes Fallmanagement je Bedarfsgemeinschaft.
<p>§ 44d Geschäftsführer</p> <p>(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Für die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle findet § 4 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechende Anwendung. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, unterrichtet der Vorsitzende der Trägerversammlung den Kooperationsausschuss. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführer</p> <p>(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>Kooperationsausschuss hört die Träger der gemeinsamen Einrichtung an und unterbreitet einen Vorschlag. Können sich die Mitglieder des Kooperationsausschusses nicht auf einen Vorschlag verständigen oder kann in der Trägerversammlung trotz Vorschlags keine Einigung erzielt werden, wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger abwechselnd jeweils für zweieinhalb Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit; abweichend davon erfolgt die erstmalige Bestimmung durch den kommunalen Träger, wenn die Agentur für Arbeit erstmalig den Vorsitzenden der Trägerversammlung bestimmt hat. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss der Trägerversammlung vorzeitig abberufen werden. Bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers führt er die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung kommissarisch.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer ist Beamter oder Arbeitnehmer eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht. Soweit er Beamter oder Arbeitnehmer einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist, untersteht er der Dienstaufsicht seines Dienstherrn oder Arbeitgebers.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer übt über die Beamten und Arbeitnehmer, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse, aus.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.</p> <p>(6) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Träger liegen, hat der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.</p> <p>(7) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer sind Höchstgrenzen einzuhalten. Die Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A, in Ausnahmefällen die Besoldungsgruppe B 3 der Bundesbesoldungsordnung, oder die entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe darf nicht überschritten werden. Das Entgelt für Arbeitnehmer darf die für Beamte geltende Besoldung nicht übersteigen</p>	<p>(2) Die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna vereinbaren, dass der Geschäftsführer und der Vorsitz in der Trägerversammlung jeweils abwechselnd von den jeweiligen Trägern gestellt werden.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer wird erstmalig von der Agentur für Arbeit für einen Zeitraum von 5 Jahren gestellt.</p> <p>(4) Für die weitere Organisation der gemeinsamen Einrichtung gilt das beigefügte Organigramm.</p> <p>(5) Die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna vereinbaren, dass der Geschäftsführer und der Stellvertreter jeweils abwechselnd von den jeweiligen Trägern gestellt werden.</p> <p>(7) Der Geschäftsführer hat der Trägerversammlung, den Trägern und deren Gremien jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten der gemeinsamen Einrichtung Bericht zu erstatten.</p>
<p>§ 44e Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit</p> <p>(1) Zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 können die Träger oder die Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen. Stellt der Geschäftsführer fest, dass sich Weisungen der Träger untereinander oder mit einer Weisung der Trägerversammlung widersprechen, unterrichtet er unverzüglich die Träger, um diesen Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass der Weisungen zu geben. Besteht die Meinungsverschiedenheit danach fort, kann der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen.</p> <p>(8) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.</p> <p>(9) Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger. Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch die Anrufung des Kooperationsausschusses nicht ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit</p> <p>(1) Die Träger informieren sich untereinander rechtzeitig vor Anrufung des Kooperationsausschusses und setzen hierüber auch den Geschäftsführer in Kenntnis.</p> <p>(2) Die Anrufung des Kooperationsausschusses durch die Trägerversammlung bedarf entsprechend § 44c Abs 1 SGB II der Stimmenmehrheit.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Trägerversammlung rechtzeitig vor Anrufung des Kooperationsausschusses zu informieren.</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>Örtlicher Beirat (§ 18 d SGB II)</p> <p>Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Örtlicher Beirat</p> <p>(1) Der Beirat gewährleistet fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen und stellt Transparenz über das Leistungsspektrum des Jobcenters her.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören folgende Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Vertreter der ka. Städte und Gemeinden • je 1 Vertreter der Träger Kreis Unna und Agentur für Arbeit Hamm, • der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna, • 1 Vertreterin des regionalen Arbeitskreises zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit, • je 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und der Kreishandwerkerschaften als Arbeitgebervertreter, • 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes/Östliches Ruhrgebiet, • 1 Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH. <p>(3) Der Vorsitzende der Trägerversammlung und der Geschäftsführer/stellv. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil</p> <p>(4) Über die Bestellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder entscheidet die Trägerversammlung</p> <p>(5) Für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die SGB II-Eingliederungsleistungen anbieten und insofern nicht Mitglied des Beirates sein dürfen, bietet das Jobcenter regelmäßige Arbeitsmarktgespräche an.</p>
<p>§ 44c:</p> <p>(6) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrati-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>onsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.</p>	<p>(1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, in dem die Schwerpunkte beim Einsatz der Eingliederungsleistungen und bei den Zielgruppen abgestimmt werden. Bei Bedarf kann es unterjährig angepasst werden.</p> <p>(2) Hierbei beachtet das Jobcenter insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger ist und der Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit dient.</p> <p>(3) Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden vom Jobcenter in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützt.</p> <p>(4) Die Zielvorgaben der Träger werden gleichrangig beachtet.</p>
<p>Bewirtschaftung von Bundesmitteln (§44 f)</p> <p>(1) Die Bundesagentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46 bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.</p> <p>(2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes bestellt der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt. Der Geschäftsführer und die Trägerversammlung haben den Beauftragten für den Haushalt an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Bundesagentur hat die Übertragung der Bewirtschaftung zu widerrufen, wenn die gemeinsame Einrichtung bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.</p> <p>(4) Näheres zur Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes kann zwischen der Bundesagentur und der gemeinsamen Einrichtung vereinbart werden. Der kommunale Träger kann die gemeinsame Einrichtung auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen.</p> <p>(5) Auf Beschluss der Trägerversammlung kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Bundesagentur zurück übertragen werden.</p> <p>§ 46 – Finanzierung aus Bundesmitteln Änderungen in Abs. 3 beachten (Bundesanteil an Finanzierungskosten 87,4%) !</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Bewirtschaftung von Mitteln</p> <p>(1) Die Finanzierung des Jobcenters richtet sich nach § 46 SGB II.</p> <p>(2) Dem Jobcenter werden Haushaltsmittel des Bundes zur Bewirtschaftung nach § 44 f SGB II übertragen. Näheres zur Übertragung und Bewirtschaftung der Bundesmittel wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Internen Service Dortmund der Agentur für Arbeit geregelt.</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel des Kreises Unna bzw. der kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird nicht übertragen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer bestellt einen Beauftragten für den Haushalt.</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>§ 44b Gemeinsame Einrichtung</p> <p>(1) Zur einheitlichen Durchführung ... [Satz 4:] Die Aufgaben werden von Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind.</p> <p>Trägerversammlung (§ 44c)</p> <p>(2) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere ...</p> <p>8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung, ...</p> <p>(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.</p> <p>§ 44d Geschäftsführer</p> <p>(4) Der Geschäftsführer übt über die Beamten und Arbeitnehmer, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse, aus.</p> <p>§ 44g Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung</p> <p>(1) Beamten und Arbeitnehmern der Träger und der nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände, die bis zum 31. Dezember 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung Aufgaben nach diesem Buch durchgeführt haben, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung, die die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft weiter führt, für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen. Wenn keine Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung eingerichtet waren, werden Beamten und Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 2010 die Aufgaben dieses Buches in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben, mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die Dauer von fünf Jahren Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.</p> <p>(2) Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen.</p> <p>(3) Die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.</p>	<p>§ 12 Personal</p> <p>(1) Grundsätzlich wird bezogen auf den Gesamtstellenplan eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschl. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden langfristig angestrebt.</p> <p>(2) Frei werdenden Stellen werden nach Eignung besetzt. Unter der Voraussetzung, dass übertragene Planstellen nicht gefährdet werden, kann einvernehmlich zwischen der Agentur für Arbeit und dem Kreis Unna ein Wechsel in der Anstellungsträgerschaft vereinbart werden. Dies gilt insbesondere zur Herstellung bzw. Wiederherstellung der paritätischen Besetzung.</p> <p>(3) Bei zwingend erforderlichen Neueinstellungen stimmen sich die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna über die Anstellungsträgerschaft ab.</p> <p>(4) Die Planstellen des Kreises Unna bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in den jeweiligen kommunalen Stellenplänen aufgrund ihrer Drittfinanzierung nur nachrichtlich dargestellt und werden insoweit dem Jobcenter Kreis Unna zur Bewirtschaftung übertragen.</p> <p>(5) Der von der Trägerversammlung aufgestellte Stellenplan wird von den Trägern genehmigt. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger.</p> <p>(6) Sollte aufgrund einer wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung oder sinkender Fallzahlen zugewiesenes Personal nicht mehr benötigt werden, hat der Geschäftsführer mit dem jeweiligen Anstellungsträger unverzüglich Verhandlungen über die Beendigung der Zuweisung aufzunehmen.</p>

Gesetzliche Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen (SGB II)	Vereinbarungstext (Stand 05.08.2010)
<p>(4) Die mit der Bundesagentur, dem kommunalen Träger oder einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde oder einem Gemeindeverband bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. Werden einem Arbeitnehmer auf Grund der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach der vorherigen Tätigkeit.</p> <p>(5) Die Zuweisung kann 1. aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten, 2. auf Verlangen des Beamten oder Arbeitnehmers aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung nach Nummer 2 aus zwingendem dienstlichem Grund widersprechen.</p> <p>§ 44k Stellenbewirtschaftung</p> <p>(1) Mit der Zuweisung von Tätigkeiten nach § 44g Absatz 1 und 2 übertragen die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Planstellen und Stellen sowie Ermächtigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen zur Bewirtschaftung.</p> <p>(2) Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13 Haftung</p> <p>(1) Die Haftung des Geschäftsführers richtet sich, je nachdem ob er Bundes- oder Kommunalbeschäftigter ist, nach den einschlägigen Regelungen im Bundes- oder Landesrecht</p> <p>(2) Die Haftung des zugewiesenen Personals richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Danach haftet jeder Träger für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht wurden.</p>

Umstellungskosten (nicht erstattungsfähig):

Bei den hier dargestellten Kosten für die Umstellung auf das Optionsmodell handelt es sich nur um eine Grobkalkulation zur Bestimmung der Größenordnung. Sie berücksichtigen lediglich den einmaligen Umstellungsaufwand, ohne laufende Folgekosten. Sie sind auf der Basis der derzeitigen Erkenntnisse ermittelt und können je nach Ausgestaltung der künftigen Organisationsform und Strukturen mehr oder weniger stark abweichen.
Es wurden Standard-Büroarbeitsplätze zugrundegelegt; besondere Ausstattungsbedarfe wären ggf. zusätzlich zu berücksichtigen. Gleichzeitig könnten sich im Rahmen der erforderlichen Ausschreibungsverfahren bzw. hinsichtlich der erforderlichen Bedarfe noch abweichende Preise/Mengen ergeben.
Hinsichtlich der Räumlichkeiten wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Mietverträge zu gleichen Konditionen verlängert bzw. andere Räumlichkeiten zu vergleichbaren Konditionen angemietet werden können.

1. IT-Technik (Hardware und Betriebssysteme)

Aufgrund der bisherigen Kostenregelungen ist davon auszugehen, dass ca. 87% der vorhandenen Hardware-Ausstattung der BA gehört. Etwa im selben Umfang, also für rund 380 Arbeitsplätze, muss neue Hardware angeschafft oder die vorhandene Hardware (soweit geeignet) von der BA erworben werden. Die Kostenschätzung beruht auf den aktuellen Anschaffungspreisen. Je nach Zeitpunkt und Umfang der Bestellung können die Preise unter Umständen deutlich abweichen.

380 PCs (incl. Betriebssystem-Lizenzen)	190.000 €
70 Betriebssystem-Lizenzen für übernommene Hardware	8.000 €
380 TFT-Monitore	45.000 €
190 Standarddrucker	30.000 €
<u>45 Laptops (incl. Betriebssystem-Lizenzen)</u>	<u>50.000 €</u>
	323.000 €

2. IT-Technik (Software)

a) Produktivsoftware (Fachsoftware)

*Die Schätzung der Softwarekosten für die Produktiv-Software (z.B. Prosoz, OK Sozius) erfolgt auf der Basis eines vorliegenden Angebots für den SGB XII-Bereich. Evtl. können erheblich höhere Kosten anfallen, falls verschiedene Module für den Leistungs- und den Vermittlungsbereich getrennt lizenziert werden.
Eine Übernahme der BA-Software wurde ausdrücklich ausgeschlossen.*

445 Arbeitsplatz-Lizenzen	400.000 €
45 Lizenzen für mobile Arbeitsplätze	40.000 €
Einmalige Entgelte	110.000 €
Installation	5.000 €
Schnittstelle Navision ca.	45.000 €
<u>Schulungen</u>	<u>100.000 €</u>
	700.000 €

b) Standard- und Sicherheitssoftware

Die Schätzung der Kosten für Standardsoftware erfolgt auf der Basis der aktuellen Preise.

445 Arbeitsplatz-Lizenzen Microsoft Office	160.000 €
45 Lizenzen für mobile Arbeitsplätze	16.000 €
490 Lizenzen Trend Micro Antivirus	18.000 €
<u>490 Client Access Lizenzen (Server Zugriff, Ironport etc.)</u>	<u>100.000 €</u>
	294.000 €

3. **Server / Netzinfrastruktur / Telekommunikation**

3 Datenbank-/Anwendungsserver (incl. Betriebssystem/Software	20.000 €
10 Terminal-Server (incl. Betriebssystem/Software)	42.000 €
Telekommunikationsanlage mit Endgeräten (Telefon/Fax)	160.000 €
einmalige Anschlussgebühren (Telefon, Interne)	35.000 €
<u>passive und aktive Netzwerkkomponenten</u>	<u>212.000 €</u>
	469.000 €

4. **Datennmigration**

Der Aufwand für die Migration der von der BA zur Verfügung gestellten Daten (insgesamt rund 48.000 Datensätze) in das neue Produktivverfahren kann nur sehr schwer eingeschätzt werden. Er ist abhängig von der Wahl der künftigen Software und der Konsistenz der zu migrierenden Datensätze sowie dem Umfang und der Qualität der Migrationsvorbereitung durch die BA. Vorsichtig geschätzt sind etwa 14 zusätzliche Beratertage mit einzuplanen; eventuelle Kosten für Migrationsmodule etc. sind hierin noch nicht enthalten.

14 Beratertage à ca. 1.000 €	14.000 €
	<u>14.000 €</u>

5. **Büroausstattung**

Geschätzter Aufwand auf der Basis der aktuellen Büromöbelpreise. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass Büromöbel für rund 120 Arbeitsplätze übernommen werden können und somit rund 320 Arbeitsplätze neu ausgestattet werden müssen. Unter Umständen kommt eine Übernahme des BA-eigenen Mobiliars in Betracht; hierzu existieren jedoch weder Regelungen noch Kostenschätzungen.

320 Standard-Schreibtische	70.000 €
320 Standardcontainer	90.000 €
320 Rollcontainer	74.000 €
320 Bürodrehstühle	128.000 €
640 Aktenschränke	140.000 €
640 Besucherstühle	38.000 €
<u>160 Besprechungsansätze / -tische</u>	<u>16.000 €</u>
	556.000 €

6. administrativer Aufwand

Für die Organisation, Durchführung und Begleitung der Umstellung ist mit einer erheblichen Bindung von Personalressourcen in den Fachdiensten 10 (Finanzen, Organisation, Steuerung etc.), 11 (Personal, Logistik etc.) und 16 (Hard- und Software, Netzwerk, Migration etc.) sowie im Fachbereich 50 (fachliche und inhaltliche Begleitung, Koordination etc.) zu rechnen. Der genaue Umfang ist nicht absehbar; es wird daher eine Pauschalsumme in Höhe von ca. 10% der übrigen Umstellungskosten kalkuliert. Hinzu kommen anteilige Sachkosten von rund 20% dieser Personalaufwendungen.

Personalkosten	540.000 €
<u>Sachkosten</u>	<u>108.000 €</u>
	648.000 €

Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf rund

3.004.000 €